

Sofern vereinbart

Produktlinie SVVaG Basis (Basis_09_2024_SVV_VGV)

A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die Produktlinie Basis? Was ist unter der Produktlinie Basis zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Produktlinie Basis

Die Produktlinie SVVaG „Basis“ beinhaltet Vereinbarungen, welche die AVB-A in einigen Teilen erweitern oder von ihnen zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichen.

A 2 Welche Besonderheiten hält die Produktlinie Basis im Bereich Feuer vor?

A 2.1 Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen versichert. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Definition Anprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind

- Zäunen, Straßen und Wegen, sofern diese nicht über weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert gelten;
- die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßigen Verwendung verursacht werden.

A 2.2 Nutzwärmeschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 2 Abs. 5, sind auch Brandschäden an versicherten Sachen versichert, welche einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.500 EUR.

A 2.3 Rauch- und Rußschäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, welche sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 2.4 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Sengschäden und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach AVB-A, § 2 entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 2.5 Verpuffungsschaden

In Erweiterung zur den AVB-A, § 2 Abs. 1c sind auch Verpuffungsschäden versichert.

Definition Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3 Welche Besonderheiten sind in der Basis Variante im Bereich Leitungswasserschaden geregelt (Rohre und Anlagen)? Welche Besonderen Obliegenheiten und Rechtsfolgen gelten als vereinbart?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 3 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlageanlagen, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Anlagen stellen Gebäudebestandteile nach den AVB-A, § 5 Abs. 2 dar. Hierunter fallen Anlagen der Wasserversorgung, Warmwasserheizung, Dampfheizung, Klima- und Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Wasserlösch- und Berieselungsanlagen und Gasversorgung.

A 3.2 Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung)

Voraussetzung Für Ableitungsrohre (mit oder ohne Gebäude- oder Anlagenversorgung) gelten folgende Voraussetzungen:

- Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre, die außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für diese Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungs- oder Klimaanlageanlagenrohre.

A 3.2.1 Frostbedingte oder sonstige Bruchschäden

In Erweiterung der AVB-A, § 3 Abs. 2 sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

A 3.2.2 Leitungswasserschäden

Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.2.1 und A 4.2.3, sind Leitungswasserschäden an Ableitungsrohren, unabhängig davon, ob sie der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen oder sie außerhalb des versicherten Gebäudes verlegt wurden, versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR.

A 3.2.3 Dichtheitsprüfung

Wenn der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles nachweisen kann,

- dass eine Dichtheitsprüfung auf Grundlage der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 frist- und fachgerecht durchgeführt worden ist und
- dass der Nachweis für die durchgeführte Dichtheitsprüfung zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als 10 Jahre ist und,
- sofern eine Undichtigkeit im Zuge der Dichtheitsprüfung festgestellt wurde, ein Nachweis für die Behebung dieser Undichtigkeit vorgewiesen werden kann,

entfällt der Selbstbeteiligung nach A 3.2.1 und A 3.2.2



A 3.3 Armaturen innerhalb von Gebäuden

A 3.3.1 Sonstige Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 1 lit. a) ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Armaturen. Ist wegen sonstigen Bruchschadens eines Rohres der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

Entschädigung Der Versicherer leistet für sonstige Bruchschäden je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

A 3.3.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer Entschädigung an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Armaturen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Leitungswasserschäden an versicherten Sachen, welche aus bereits defekten Armaturen heraus resultieren.

A 3.4 Gasrohre

A 3.4.1 Sonstige oder frostbedingte Bruchschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Gasrohren.

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gasrohre befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück;
- Die Gasrohre dienen der Versorgung der versicherten Sache;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Gasrohre.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 3.4.2 Leitungswasserschäden

Ergänzend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 ersetzt der Versicherer die versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Gasrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Es gelten die Voraussetzungen nach A 3.4.1.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 3.5 Regenrohre (innenliegend)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 und abweichend zu AVB-A, § 3 Abs. 4a lit. aa), sind Leitungswasserschäden auch dann versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 3 Abs. 4 a lit. dd) gilt nicht.

Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 3 Abs. 1 und Abs. 2.
- Bruchschäden an außen am versicherten Gebäude liegenden Regenrohren.

A 3.6 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 bis A 3.5 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- c) Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- d) Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.



Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach lit. a)-c), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4 Welche besonderen Regelungen sind in der Basis Variante in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

A 4.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die angefallenen Kosten für die Bewachung des versicherten Gebäudes. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen des versicherten Gebäudes wieder voll gebrauchsfähig sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall Ersatz für Bewachungskosten längstens für die Dauer von 3 Tagen, beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Tageshöchstentschädigung beträgt 150 EUR.

A 4.2 Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten von kontaminiertem Erdreich. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Ersetzt werden Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach den AVB-A, § 7 Abs. 1.

Voraussetzung Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die behördlichen Anordnungen sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- Die behördlichen Anordnungen betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Die behördlichen Anordnungen sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Ausschluss Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.3 Hotelkosten

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tage. Die Entschädigung ist auf 100 EUR pro Tag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 4.4 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 11.2.3, ersetzt der Versicherer auch die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Stromverlust aus Stromspeichern entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.



A 4.5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer für die nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderung infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen der Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.7 Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung zu den AVB-A, § 7 ersetzt der Versicherer Rückreisekosten aus dem Urlaub, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Definition Als Urlaubs gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Entschädigung Der Versicherer leistete je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 5 Welche Sachen sind über die Produktlinie SVVaG Basis zusätzlich versichert?

A 5.1 Ferienhaus und Wochenendwohnsitz

In Erweiterung zu den AVB-A, § 5 Abs. 2 kann ein Ferienhaus oder ein Wochenendwohnsitz durch einen eigenständigen Wohngebäudeversicherungsvertrag gegen die in den AVB A, Abschnitt A 1.1, bis A 1.3.1, genannten Gefahren auf Grundlage der Produktlinie SVVaG Basis versichert werden.

Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sind über den Gefahrenbaustein SVVaG Elementarschaden versichert, sofern der Gefahrenbaustein bei Antragsstellung nicht durch den Kunden abgewählt wurde (Opting-Out Verfahren).

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Ferienhaus oder der Wochenendwohnsitz

- nicht älter als 50 Jahre ist;
- nicht unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) steht;
- nicht länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt ist;
- mit einer Gesamtwohnfläche von weniger als 200 qm² belegt ist;
- als Gebäude im Sinne der AVB-A, § 5 Abs. 2 geführt wird und
- mit einem Versicherungswert nach den AVB-A, § 10 von nicht mehr als 25.000 Mark bewertet wird.

Ausschluss Nicht versichert werden können Ferienhäuser oder Wochenendwohnsitze, die mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden.

Vorrangig mit der Erzielung von Einkünften liegt vor, wenn

- es zum Zwecke der regelmäßigen Vermietung errichtet wurde und/oder
- es durch andere als den Versicherungsnehmer (Hausverwaltungen, Ferienparkbetreiber etc.) auf fremde Rechnung betrieben wird und/oder
- der selbstgenutzte Anteil weniger als 75 % der Gesamtnutzungsdauer (in Tagen) pro Jahr beträgt oder betragen wird.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung Für die Gefahren nach den AVB-A, § 3 (Leitungswasser) gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der im Jahr des Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.1.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 17 und den AVB-B, Abschnitt B 3.3, besteht eine schriftliche Anzeigepflicht, wenn das versicherte Ferienhaus oder der versicherte Wochenendwohnsitz mehr als 90 Tage unbewohnt ist oder zukünftig mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben wird.



Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 5.2 Garten- und Gewächshäuser(pauschal)

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Garten- und Gewächshäuser als mitversichert.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die einzelnen Grundflächen der Garten- und Gewächshäuser betragen nicht mehr als 65 Quadratmeter;
- Die Anzahl der Garten- und Gewächshäuser wird mit Antragsstellung aufgegeben;
- Die Garten- und Gewächshäuser befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.3 Markisen und Überdachungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Markisen und Überdachungen als mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.4 Nebengebäude

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten Nebengebäude als mitversichert.

Definition Nebengebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf Strukturen, die räumlich oder funktional von dem zu versichernden Gebäude getrennt sind, zu privaten Zwecken genutzt werden und eine Quadratmetergrundfläche je Nebengebäude von 65 qm² nicht übersteigen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Nebengebäude befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht als Nebengebäude gelten Gebäude, die zu gewerblichen, landwirtschaftlichen, industriellen Zwecken oder als Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Lagerhallen) genutzt werden oder wurden oder Gebäude, die sich nicht auf dem im Versicherungsschein im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

A 5.5 Terrassen und Terrassenbefestigungen

In Ergänzung zu den AVB-A, § 5 Abs. 1 gelten auch Terrassen und Terrassenbefestigungen mitversichert.

Definition Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Unter Terrassenbefestigungen werden im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen Terrassenunterkonstruktionen, Stelzlager, Terrassenuntergrundplatten, Geländer, Brüstungen und Drainagesysteme gefasst. Sie dienen der Stabilisierung, Befestigung und Unterstützung von Terrassenflächen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 6 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Produktlinie SVVaG Basis vereinbart?

A 6.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von 2,5 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.

Ausschluss Der Verzicht auf den Einwand einer groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Versicherungsfälle nach § 3 der AVB-A (einschließlich Fahrraddiebstahl) und Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, B 3.3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles).

A 6.2 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlervereine und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.